

WERNER-VON-SIEMENS-GYMNASIUM REGENSBURG

An die Eltern der Klassen 5 - 7

→ SCHULVERSÄUMNISSE

Liebe Eltern,

es gibt einen statistischen Zusammenhang zwischen der Zahl der Fehltage eines Kindes in einem Schuljahr und den erzielten Leistungen. Schon allein deshalb hat die Schule – ebenso wie die Eltern - die Pflicht, darauf zu achten, dass Kinder dem Unterricht nicht unnötig fernbleiben. Andererseits müssen die Eltern auch darauf vertrauen können, dass ihr Kind wirklich die Schule besucht, wenn es das Haus verlassen hat, und dass die Schule es bemerkt, wenn dies nicht der Fall ist.

Wir bitten Sie deshalb darum, die folgenden Regelungen genau zu beachten:

1. Melden Sie noch **vor Unterrichtsbeginn telefonisch** die Abwesenheit Ihres Kindes. (0941/507 4082). Leiten Sie auch der Schule **umgehend** eine schriftliche Entschuldigung zu. Dazu dient das **grüne** Formular (unter „I“). Sie können es auch faxen (0941/507-4099). Verspätet eingegangene Entschuldigungen kann die Schule nicht anerkennen.

2. Wenn die Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauert, muss uns auch das **Ende** der Abwesenheit mitgeteilt werden. Auch dazu dient das **grüne** Formular (unter „II“).

3. Das **rote Formular** dient zum Nachweis einer **Befreiung** vom Unterricht.

Ausgesprochen wird diese Befreiung von der Schulleitung, wenn ein Schüler während des Unterrichts erkrankt. Diese Befreiung gilt dann nur für einen Tag. Notieren Sie bitte auf dem Formular, wann Ihr Kind nach Hause gekommen ist, und leiten Sie das Formular an die Schule zurück. Bei Erkrankungen über diesen einen Tag hinaus ist eine weitere Krankheitsanzeige durch die Eltern nötig.

4. Das **blaue Formular** benutzen Sie bitte, wenn Sie für Ihr Kind eine **Beurlaubung**, z.B. für einen unaufschiebbaren Arzttermin, die Teilnahme an einer wichtigen Familienfeier und Ähnliches, brauchen. Ein schriftlicher Antrag an die Schulleitung ist hier immer die Voraussetzung. Er muss rechtzeitig eingehen, in der Regel 14 Tage vor dem Termin.

→ *Liegt die Beurlaubung nicht vor, obwohl sie hätte beantragt werden können oder weil sie verweigert wurde, so können Leistungsnachweise, die das Kind versäumt hat, als ungenügend bewertet werden. Darüber hinaus behält sich die Schule Ordnungsmaßnahmen vor.*

5. Bei häufigen Fehlzeiten kann die Schule **Attestpflicht** verhängen: Schüler mit Attestpflicht müssen bei Erkrankung immer ein ärztliches Attest abgeben. Das Attest muss von dem Arzt selbst unterschrieben sein.

6. Ein Schulwegunfall muss sofort gemeldet werden. Vordrucke gibt es im Sekretariat.

Bedenken Sie bitte auch Folgendes: Wenn Ihr Kind aufgrund von Umständen, die es nicht zu verantworten hat, also zum Beispiel wegen einer Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit so beeinträchtigt wird, dass es möglicherweise das Klassenziel nicht erreicht, so kann es unter Umständen auf Probe vorrücken. Die Beeinträchtigung muss aber nachgewiesen sein. Bringen Sie in diesem Fall also schon während des Schuljahres Belege (ärztliche Atteste) bei. In Zweifelsfällen behält sich die Schule vor, den Amtsarzt einzuschalten.

Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass wir Verstöße gegen diese Regelungen ahnden müssen. In schwereren Fällen, die nahe legen, dass die Eltern ihre Erziehungsaufgabe nicht ausreichend wahrnehmen, kann dies auch bedeuten, dass das Jugendamt einzuschalten ist.

Hannelore Meyer, OStRin, Unterstufenbetreuerin
Günter Hödl, OStR, Mitarbeiter in der Schulleitung